

Öffentliche Beschlüsse aus der 31. VBR Sitzung am 12.05.2026

TOP 7. Betäubung und Tötung des Afrikanischen Raubwelses

Unter Hinweis auf die Ausführungen der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz im Rahmen der Sitzung des Vollzugsbeirates am 12.05.2026 wird festgestellt, dass es derzeit noch keine ausreichenden fachlichen Grundlagen gibt, eine der aktuell in Frage kommenden Methoden für die Betäubung bzw. Tötung von Afrikanischen Welsen als tierschutzkonforme Methode empfehlen bzw. für den behördlichen Tierschutzvollzug vorschreiben zu können. Die Verbringung der Tiere ins Eiswasser für 5-15 Minuten und anschließende Tötung mittels Kiemen- oder Herzstich stellt ebenfalls nach dem aktuellen Kenntnisstand aufgrund der langen Betäubungszeiten keine tierschutzkonforme Betäubungs- und Tötungsmethode für Afrikanischen Welse dar. Allerdings bietet die Eiswassermethode Vorteile im Vergleich zu Kopfschlag und Elektrobetäubung*. In Ermangelung von aktuell zur Verfügung stehenden, besseren, alternativen Methoden wird die Methode des Verbringens der Tiere in Eiswasser bei korrekter Anwendung und nachfolgender korrekter Tötung der Tiere aktuell bis zum Vorliegen einer in Hinblick auf die Tierschutzkonformität besser geeigneten und ausreichend praktikablen Methode als noch vertretbar angesehen. Die Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz erstellt bis zur nächsten Sitzung des Vollzugsbeirates einen Leitfaden, der beruhend auf derzeit bekannten Parametern sicherstellen soll, dass die Anwendung der Eiswassermethode und anschließende Tötung so tierschonend wie möglich durchgeführt wird. Darüber hinaus berichtet die Fachstelle in zukünftigen Sitzungen des Vollzugsbeirates über den Stand der Entwicklung tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden von Afrikanischen Welsen.

**<https://www.aquakultur-mv.de/static/AQUA/Dokumente/Forschen/Abschlussbericht-Betuben-und-Schlachten-von-Afrikanischen-Welsen.pdf>*

Der Beschlussantrag wurde mit acht Stimmen dafür, zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen.

TOP 8. Eintragung von Zuchtbetrieben und Schlachthöfen, die für rituelle Schlachtung zugelassen sind, ins VIS

Der Vollzugsbeirat beschließt, dass alle gemeldeten und bewilligten Zuchtbetriebe gemäß § 31b TSchG ins VIS eingetragen werden müssen, analog zu gewerblichen Tätigkeiten, sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Pflegestellen. Die Länder informieren ihre Bezirksverwaltungsbehörden dahingehend. Der Beschluss wird auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht.

Der Beschlussantrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 9. Ergänzung Leitfaden Qualzucht Fehlermeldung

Der Leitfaden Qualzucht soll dahingehend korrigiert werden, dass der Gentest auf TNS und CL, der bei der Rasse Shetland Sheepdog (Sheltie) zwar gefordert wird, jedoch nur für Border Collies verfügbar bzw. validiert ist, zusätzlich zu Shelties, auch bei Collies gestrichen wird.

Der Beschlussantrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 11. AG Wolf & Weidetiere

Der Vollzugsbeirat beschließt in seiner 31. Sitzung am 12.05.2026 die Verabschiedung einer Leitlinie, welche die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden im Kontext der Präsenz von freilebenden Wölfen und durch diese verursachte Rissgeschehen unterstützen und damit sowohl für diese Behörden, als auch für Tierhaltende die Rechtssicherheit erhöhen soll.

Der Beschlussantrag wurde mit neun Stimmen dafür, einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

(Leitlinie siehe Anhang)